Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Punkt 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S.288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBI. LSA S. 712, 713) und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2002 (GVBI. LSA S. 46), zuletzt geändert am 17.02.2011 (GVBI. LSA S. 136, 148), in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert am 27.09.2019 (GVBI. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Hansestadt Havelberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe gemäß § 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Havelberg vom 25.03.2021 mit Ausnahme des Begräbniswaldes Waldfrieden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Hansestadt Havelberg und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebührenberechnung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand gemäß dem Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Havelberg in ihrer jeweiligen Fassung festgesetzt.
- (3) Für Ehrengrabstätten werden Kosten nicht erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu erwerben bzw. zu verlängern.
- (2) Für eine nach der Friedhofssatzung zulässige Verlängerung von Nutzungsrechten werden anteilige Gebühren erhoben. Die Höhe der anteiligen Gebühren wird ermittelt, indem der Quotient aus der Gebühr für das Nutzungsrecht und der Anzahl der Jahre der Nutzungsdauer mit der Anzahl der Jahre, um die das Nutzungsrecht verlängert werden soll, multipliziert wird.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Havelberg vom 19.09.2002 außer Kraft.

Havelberg, 25.03 2021

Poloski	Siege
Bürgermeister	

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Havelberg

Gebührenverzeichnis

	Art der Gebühren	Nutzungsjahre/ Ruhezeit	Betrag in Euro	Jahresbetrag für Nacherwerb in Euro
I.	Grabnutzungsgebühren			
1.	Erdbestattungen			
	1.1 Erdreihengrab	25	250,00	10,00
	1.2 Erdwahlgrab	25	300,00	12,00
	1.3 Doppelerdwahlgrab	25	400,00	16,00
	1.4 Kinderwahlgrab	25	150,00	6,00
2.	Urnenbeisetzungen			
	2.1 Urnenreihengrab	25	150,00	6,00
	2.2 Urnenwahlgrab	25	250,00	10,00
	2.3 Urnengemeinschaftsanlage	25	350,00	14,00
	2.4 Urne auf belegte Wahlgrabstelle (Beistellurne)	25	80,00	
II.	Nutzung Trauerhalle			
1.	Benutzung je Bestattungsfall (bis 4 Tage)		40,00	
III.	Verwaltungsgebühren			
1.	Zuweisung einer Grabstelle		20,00	
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes		15,00	
3.	Grabmalgebühren		20,00	
4.	Genehmigung einer Umbettung		40,00	
5.	Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes		15,00	